

schen Landtagsordnung formell begründet. Was aber die Materialien anlangt, so stand zur Zeit, als der Bittsteller verabschiedet wurde, noch das Werbemandat vom 21. April 1792 in Kraft, welches zwar den verabschiedeten Unteroffiziers und den Gemeinen nach einer resp. 9., 15. und 18jährigen Dienstzeit auch noch jetzt gültige Vorzüge in Absicht auf Zunft- und Heimathsverhältnisse, so wie gewisse Befreiungen von Staats- und Gemeindelasten zugesichert und gewährt. Was aber die Ertheilung von Pensionen an Invaliden anlangt, so enthält jenes Gesetz darüber keine Bestimmungen, vielmehr war solche in jedem einzelnen Falle bloße Gnadensache des Regenten. Wenn daher die hohe Staatsregierung erklärt hat, daß nach den zur Zeit der Verabschiedung Boglers in Kraft gewesenen Bestimmungen die ihm ertheilte Pension nach ihrer Höhe der Art sei, daß allen von ihm aus seinem Militärdienste herzuleitenden Ansprüchen Genüge geschehen sei, so würde, wie es scheint, Bogler insofern dabei Beruhigung zu fassen haben. Es ist jedoch das Gesuch des Letztern noch in anderer Beziehung zu beleuchten. Das unterm 28. September 1816 an die Kriegsverwaltungs-Kammer rücksichtlich der Militairpensionen erlassene allerhöchste Reskript bestimmt unter andern, daß in der Regel wegen der erst nach der Verabschiedung eintretenden Unfähigkeit zum fernern Erwerbe eine Erhöhung der Pensionen nicht stattfinde, es könnte denn glaubwürdig dargethan werden, daß das in der Folge erst sich veroffenbarte Unvermögen des Verabschiedeten, sich selbst fortzuhelfen, ganz unzweifelhaft in Folge während der frühern Dienstleistung erlittener Verwundung oder anderer die Gesundheit untergrabender Zufälle sei, und daß der Pensionair wegen zugemommener Hülflosigkeit einiger Zulage ganz unumgänglich bedürfe. Die Frage nun, ob diese Bestimmungen, angenommen, daß der vorausgesetzte Fall der erst nach der Pensionirung eingetretenen größern Hülflosigkeit gegründet wäre, auch auf den vorliegenden frühern Verabschiedungsfall Rückanwendung erleide, möchte billig zu bejahen sein; es müßte nur auch der als Bedingung vorausgesetzte Umstand nachgewiesen werden. Dies ist aber in gegenwärtiger Sache nicht geschehen. Aus den Unterlagen des von Boglern beigebrachten Gesuchs geht keineswegs hervor, ja es ist in der Gesuchsschrift nicht einmal angeführt worden, daß sein blödes Gesicht und seine Sichtsbeschwerden von etwaigen Anstrengungen und Strapazen im Militärdienste herrühren; und so kann auch nicht gefolgert werden, daß seine dermalige größere Augenschwäche und seine übrigen Leiden noch als Wirkung der Erstern anzusehen seien. Es verlangt aber auch das besagte Reskript für den Fall der Pensionserhöhung als Bedingung noch außerdem, daß dem Pensionair die nothwendige Unterstützung von seinen Verwandten oder von der Commun seines Ortes in hinreichender Maße nicht verschafft werden könne. Nun hat aber Bogler der der Deputation zugegangenen Nachricht zufolge noch mehrere erwachsene Kinder, die einen selbstständigen Erwerb haben. Diese würden daher zunächst verpflichtet sein, für den Unterhalt ihres Vaters aushülfsweise zu sorgen; und soweit auch sie nicht im Stande wären, es ausreichend zu thun, würde zuletzt die subsidiarische Verpflichtung des Heimathsortes dafür in Anspruch zu nehmen sein. Vorausgesetzt, daß weder die selbstständigen Angehörigen Boglers, noch die Heimathsgemeinde desselben im Stande wären, ihm den erforderlichen Unterhalt ausreichend zu gewähren, so sieht man sich doch um deswillen, weil es diesfalls an allen weitem Nachweisen fehlt, außer Stande, das Gesuch zu bevormorten. Wenn übrigens Bogler beschwerend angiebt, daß Andere, die mit ihm in gleichen Verhältnissen ständen, höhere Pensionen bezögen als er, so mag auch auf dieses Anführen, da es aller näheren Begründung ermangelt, kein Gewicht gelegt werden, und zwar um so weniger, als, so lange Pensionsertheilungen bloße Gnadenssachen

sind, auch gesetzliche Ansprüche auf Gleichstellung mit Andern in diesen Beziehungen nicht geltend gemacht werden können. Doch will beiläufig die Deputation bemerken, daß nach der ihr zugegangenen Kunde der Supplikant aus dem Grunde, weil er auf eine Pensionserhöhung keinen verfassungsmäßigen Anspruch gehabt, seine Umstände aber doch sonst der Beachtung nicht unwerth befunden worden wären, mehrmals mit Gratifikationen versehen worden sei. Könnten aber von dem Bittsteller die vorhin bemerkten Umstände, daß er mit seinen unversorgten Kindern von seinen erwachsenen Angehörigen oder von der Heimathsgemeinde nicht ausreichend unterstützt werde, genügend nachgewiesen werden, dann würde sich fragen, ob nicht in Anwendung der in besagtem Reskripte aufgestellten Normen seine Pension auf 3 — 4 Thlr. monatlich zu erhöhen sei. Die Deputation giebt nun der Kammer anheim, zu beschließen: „daß das von Boglern angebrachte Gesuch materiell nicht begründet erscheine, um es an die hohe Staatsregierung zur weitem Erwägung verweisen zu können, derselbe daher, weil insbesondere eine Beschwerde über Verletzung eines Gesetzes nicht vorliegt, mit seinem Gesuche abzuweisen sei.“

In Folge der diesfallsigen Frage des Präsidenten wird diese Petition sogleich in Berathung genommen.

Referent Wieland bemerkt hierbei: Es kann darauf aufmerksam gemacht werden, daß nach dem Gesekentwurf, welcher gegenwärtig den Ständen zur Berathung vorliegt und über Militair-Pensionen handelt, Bogler auch nach diesem Gesek durchaus keine Ansprüche auf Erhöhung seiner Pension hat. Es sind nach diesem Gesekentwurfe 3 Kategorieen: in die 1. Kategorie kommen Diejenigen, welche zu fernerer Dienstleistung ganz unbrauchbar und auch außer Stande sind, sich selbst fortzuhelfen. In die 2. Kategorie kommen die, welche zwar auch nicht taugbar sind, aber doch noch wesentlich ihren Unterhalt sich verdienen können. Die 3. Kategorie besteht aus denen, die nur zum Garnisonsdienst brauchbar sind, aber übrigens ihre Existenz gewinnen können. — Die Bestimmung nach diesem neuen Gesekentwurf ist, daß monatlich als Pensionsquantum 3 Thlr. in der ersten Kategorie gegeben werden; nun steht dieser Bogler in der 2. Kategorie, in welcher ein Drittheil oder die Hälfte abgezogen werden soll; nach  $\frac{2}{3}$  würden also 2 Thlr. und nach der Hälfte nur 1 Thlr. 12 Gr. auf ihn kommen. Er bekommt aber 2 Thlr. 12 Gr.; also scheint auch nach dieser Bestimmung, die bereits provisorisch angewendet wird, durchaus keine Prägravation für ihn vorzuliegen. Dazu kommt, daß er bisweilen noch mit Gratifikation von den höhern Behörden versehen worden, um auf diese Weise seinen Umständen thunlichst zu Hülfe zu kommen. So sehr auch die Deputation ihm daher ihre Theilnahme hätte bezeigen mögen, ist es hienach doch nicht möglich gewesen.

Abg. Zische: Nach dem, was ich aus dem Berichte der Deputation gehört habe, glaube ich allerdings, daß Gründe des Rechts für den Petenten nicht sprechen. Ich habe aber auch gehört, daß er einen großen Theil seines Lebens dem Kriegsdienste gewidmet hat und seine Verhältnisse sehr drückend sind. Wären also auch nicht Gründe des Rechts vorhanden, so sprächen doch wohl Gründe der Billigkeit dafür, die Regierung zu